



Stadt Leipzig

Der Oberbürgermeister

Stadt Leipzig • Amt 10.64 • 04092 Leipzig

an alle Bieterinnen und Bieter

**Amt für Digitalisierung und
Organisation
Zentrale Ausschreibungsstelle
VOL**

Neues Rathaus
Martin-Luther-Ring 4-6
04109 Leipzig
Bearbeiter/-in:
Herr Schönig
Raum:
Tel.:
Fax:
E-Mail: zas-vol@leipzig.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
L-EB04-2024-00248

Datum
14.08.2024

**Bieterinformation 3
Wachdienst
Vergabenummer: L-EB04-2024-00248**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend geben wir Ihnen folgende Bieteranfragen und deren Beantwortung zur Kenntnis und Beachtung.

Frage 1:

Besondere Vertragsbedingungen Ziffer 11.2

- a) Zu Mehr- oder Minderleistungen: Mehr- oder Minderleistungen können einseitig vom AG angeordnet werden? Wie ist die Ankündigungsfrist? Bei Änderungen über 20% der Jahresnettovergütung für die Regelleistungen werden auch die Einheitspreise angepasst? Besteht für Fälle der Nichteinigung über die Anpassung bei Minderungen ein Sonderkündigungsrecht des AN?

- b) Zur Preisanpassung bei Tarifänderungen: Wie lange müssen AN und AG (während der Festlaufzeit) versuchen, sich zu einigen, bevor das Kündigungsrecht ausgeübt werden kann?

Antwort 1:

- a) Mehr- oder Minderleistungen erfolgen durch die Auftraggeberin gemäß Leistungsbeschreibung Punkt 2 Abs. 3 Satz 3. Hier wird ebenfalls die Ankündigungsfrist von 4 Wochen dargelegt. Änderungen unter bzw. über 20 % der Jahresnettovergütung berechtigen dem Wortlaut der Bedingung zu einer Möglichkeit der Änderung der

Einheitspreise. § 132 GWB über wesentliche Vertragsänderungen findet hierbei weiterhin Anwendung. Für alle Fälle der Nichteinigung besteht die Möglichkeit des Kündigungsrechts nach Ziffer 11.2 letzter Absatz der Besonderen Vertragsbedingungen.

- b) Gemäß Ziffer 11.2 vorletzter Absatz erfolgt die Prüfung durch das Schauspiel mit einer Frist von einem Monat nach Antragstellung.

Frage 2:

Besondere Vertragsbedingungen Ziffer 17.1

Die ordentliche Kündigung ist also erstmals zum 31.01.2027 möglich? Ohne Kündigung durch eine der Parteien zu diesem Zeitpunkt verlängert sich der Vertrag automatisch um zwei Jahre und kann währenddessen immer unter Einhaltung einer Frist von sieben Monaten zum Monatsende gekündigt werden?

Antwort 2:

Ja eine ordentliche Kündigung ist erstmals zum 31.01.2027 möglich. Die einmalige Vertragsverlängerung erfolgt aktiv durch das Schauspiel Leipzig. Während des Verlängerungszeitraums besteht hierbei das eingeräumte ordentliche Kündigungsrecht.

Frage 3:

Besondere Vertragsbedingungen Ziffer 17.2 i)

Können in Fällen der Teilkündigung entsprechend Ziffer 11.2 die Einheitspreise angepasst werden? Muss die Kündigung in diesen Fällen auf Verlangen des AN auf die betroffenen Teile beschränkt werden?

Antwort 3:

Für die Anpassung von Einheitspreisen gelten die Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen Ziffer 11.2.

Der Entscheidung zur Teilkündigung oder Gesamtkündigung erfolgt durch die Auftraggeberin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Patrick Schöning
Sachgebietsleiter
Zentrale Ausschreibungsstelle VOL

***Elektronisch versendete Dokumente sind ohne Unterschrift gültig. ***